

**Promotionsordnung
für die Promotion zum Doktor der
Wirtschaftswissenschaften¹⁾**

- Stand: 27. November 2008 -

**ESCP-EAP
Europäische Wirtschaftshochschule Berlin**

Berlin 2008

¹⁾ Die Ordnung wurde am 11.11.2008 durch den akademischen Beirat beschlossen und am 24.11.2008 durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

© 2008 ESCP-EAP Berlin

Herausgeber: Der Rektor
ESCP-EAP Europäische Wirtschaftshochschule Berlin
Heubnerweg 6
14059 Berlin

Telefon	+49 30 320 07 – 141 / 140
Telefax	+49 30 320 07 - 109
Internet	http://www.escp-eap.de

**Promotionsordnung der ESCP-EAP Europäische
Wirtschaftshochschule Berlin für die Promotion
zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften**

Stand: 27.11.2008

Der akademische Beirat hat zum 11.11.2008 die geänderte Promotionsordnung beschlossen.¹

I. Abschnitt: Promotion und Organe	2
§ 1 Promotion	2
§ 2 Promotionsausschuss.....	2
§ 3 Promotionskommission.....	3
II. Abschnitt: Zulassung zur Promotion.....	3
§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion	3
§ 5 Zulassungsverfahren	4
III. Abschnitt: Promotionsleistungen	5
§ 6 Dissertation.....	5
§ 7 Disputation.....	6
§ 8 Begutachtung der Dissertation.....	7
§ 9 Annahme der Dissertation	7
§ 10 Bewertung der Dissertation.....	8
§ 11 Bewertung der Disputation, Gesamtnote	8
§ 12 Wiederholung der Disputation.....	8
IV. Abschnitt: Veröffentlichung und Urkunde.....	9
§ 13 Veröffentlichung.....	9
§ 14 Urkunde	10
V. Abschnitt: Schlussbestimmungen	11
§ 15 Einsichtnahme	11
§ 16 Ungültigkeit der Promotion, Aberkennung des Doktorgrades	11
§ 17 In-Kraft-Treten.....	11
Anhang : Muster für die Urkunde zur Promotion.....	12

1) Die Ordnung wurde am 24.11.2008 durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

I. Abschnitt: Promotion und Organe²

§ 1 Promotion

(1) Die ESCP-EAP Europäische Wirtschaftshochschule Berlin verleiht aufgrund eines bestandenen Promotionsverfahrens den akademischen Grad „Doktor der Wirtschaftswissenschaften“ (abgekürzt Dr. rer. pol.).

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eine eigenständige Forschungsleistung.

(3) Die Promotion besteht aus einer wirtschaftswissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(4) Die Promotion ist Abschluss eines Promotionsstudiengangs.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss ist für die Organisation des Promotionsverfahrens und die in dieser Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

(2) Mitglieder des Promotionsausschusses sind:

- alle hauptberuflichen Professoren der ESCP-EAP Europäische Wirtschaftshochschule Berlin,
- je ein Professor aus der ESCP-EAP Paris, Madrid und London.

Alle Mitglieder im Promotionsausschuss müssen die Berechtigung haben, in Promotionsverfahren als Gutachter tätig zu sein.

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen im Promotionsausschuss werden durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder getroffen.

2) In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

(4) Der Promotionsausschuss wählt für seine laufenden Geschäfte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Promotionsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 3 Promotionskommission

(1) Für jedes Promotionsverfahren wird vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine Promotionskommission gebildet und ein Vorsitzender der Promotionskommission benannt. Die Promotionskommission beurteilt die Dissertation unter Zugrundelegung der vorliegenden Gutachten sowie die Disputation und legt die Gesamtnote fest.

(2) Die Promotionskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, einem Vorsitzenden und mindestens zwei Gutachtern. Die Promotionskommission entscheidet einstimmig.

(3) Mitglieder der Promotionskommission können die hauptberuflichen Professoren, Juniorprofessoren, Honorarprofessoren und Professoren im Ruhestand der ESCP-EAP Europäischen Wirtschaftshochschule Berlin sowie anderer deutscher wissenschaftlicher Hochschulen sein. Mitglieder ausländischer wissenschaftlicher Hochschulen können Mitglieder in der Promotionskommission sein, soweit sie an ihrer Hochschule mindestens die wissenschaftliche Qualifikation und die Befugnisse von Juniorprofessoren haben.

II. Abschnitt: Zulassung zur Promotion

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer an einer in- oder ausländischen Hochschule ein wirtschaftswissenschaftliches Studium mit einem Diplom, Master bzw. Magister abgeschlossen hat. Die Gesamtnote der Abschlussprüfung muss dem Prädikat „gut“ entsprechen, bei einer schlechteren Note kann der Doktorand nur zugelassen werden, wenn ein Mitglied des Promotionsaus-

schusses in einem Gutachten die Gründe für den zu erwartenden Promotions-
erfolg darlegt.

(2) Absolventen von wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an Fach-
hochschulen mit dem Abschluss Diplom können zugelassen werden, wenn sie
ihr Studium mindestens mit der Gesamtnote „sehr gut“ abgeschlossen haben
und vom zuständigen Fachbereichsrat der Fachhochschule zur Promotion vor-
geschlagen wurden. Weitere fachliche Voraussetzungen und Prüfungen kann
der Promotionsausschuss festlegen, insbesondere kann er vom Doktoranden
die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen verlangen.

(3) Absolventen anderer Studiengänge an einer wissenschaftlichen Hochschule
können in begründeten Ausnahmefällen mit Auflagen zugelassen werden; Ab-
satz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Zulassung zur Promotion setzt die regelmäßige Teilnahme am Promoti-
onsstudium an der ESCP-EAP Europäische Wirtschaftshochschule Berlin vor-
aus.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zur Promotion wird vor Aufnahme der Arbeit schriftlich beim
Vorsitzenden des Promotionsausschusses beantragt. Folgende Unterlagen sind
beizufügen:

- beglaubigte Kopien für die Voraussetzungen nach § 4 ,
- der Arbeitstitel und ein Arbeitsplan für die Dissertation,
- ein Vorschlag, welcher Professor an der ESCP-EAP Europäische Wirt-
schaftshochschule die Dissertation betreuen soll,
- Lebenslauf,
- eine Erklärung darüber, ob, wann und wo sich der Kandidat bereits einer
Promotion unterzogen hat und ob ein anderweitiger Promotionsversuch
unternommen wird.

(2) Die Zulassung zur Promotion ist zu versagen, wenn

- die in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt sind,
- die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind,
- der Kandidat den Doktorgrad an einer anderen wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bereits erworben oder an einer deutschen oder ausländischen wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einen Promotionsversuch unternimmt oder erfolglos unternommen hat,
- die Eignung gemäß § 4 Abs. 2 der Studienordnung für den europäischen Promotionsstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre der ESCP-EAP Europäische Wirtschaftshochschule Berlin nicht festgestellt wurde.

(3) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss. Dem Kandidaten wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Im Falle der Zulassung zur Promotion gemäß Abs. 1 wird ihm ein hauptberuflicher Professor der ESCP-EAP Europäische Wirtschaftshochschule Berlin als Betreuer zugeordnet.

III. Abschnitt: Promotionsleistungen

§ 6 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine wirtschaftswissenschaftliche Abhandlung, die eine eigenständige Forschungsleistung darstellt und erheblich zum Fortschritt der Wissenschaft beiträgt. Sie muss einem Fachgebiet entstammen, das an der ESCP-EAP Europäischen Wirtschaftshochschule Berlin wissenschaftlich vertreten wird. Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss auch eine Abfassung in einer anderen Sprache zulassen, soweit die Beurteilung der Leistung sichergestellt ist. Die Dissertation kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses teilweise oder in wesentlichen Teilen vorveröffentlicht worden sein.

(2) Der Doktorand hat eine Erklärung beizufügen und zu unterschreiben, in der er versichert, dass er die Dissertation selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst hat und dass sämtliche Quellen sowie Hilfsmittel, die er benutzt hat, in der Dissertation in geeigneter Weise gekennzeichnet sind.

(3) Die Dissertation ist in acht Exemplaren einzureichen.

§ 7 Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme des Promotionsfachs sowie zur Verteidigung der Dissertation nachzuweisen. Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Der Promotionsausschuss kann eine andere Sprache zulassen.

(2) Die Disputation beginnt mit einem kurzen Vortrag des Doktoranden, der die wesentlichen, innovativen Ergebnisse seiner Dissertation enthält. Im Anschluss wird der Inhalt der Dissertation diskutiert. Es sollen dabei auch Fragen behandelt werden, die weitere wirtschaftswissenschaftliche Fachgebiete betreffen. Jedes Mitglied des Promotionsausschusses kann sich an der Diskussion beteiligen.

(3) Der Doktorand reicht zwei Wochen vor dem Termin der Disputation Thesen aus seiner Dissertation beim Vorsitzenden der Promotionskommission ein.

(4) Die mündliche Prüfung dauert mindestens neunzig Minuten, maximal 120 Minuten, der Vortrag des Doktoranden sollte zwanzig Minuten nicht überschreiten.

(5) Verlauf und Ergebnis der Disputation sind zu protokollieren. Das Protokoll wird zur Promotionsakte genommen.

(6) Die Disputation findet hochschulöffentlich statt, sie ist durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(7) Die Disputation findet frühestens drei Wochen nach Ablauf der Auslagefrist der Dissertation statt.

(8) Versäumt der Kandidat die Disputation ohne angemessene Entschuldigung, so gilt die Disputation als nicht bestanden.

§ 8 Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Einreichen der Dissertation unverzüglich mindestens zwei Gutachter für die Dissertation. Ein Gutachter ist der Betreuer, ein weiterer Gutachter muss Professor an einer anderen deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sein.

(2) Die Gutachter sollen die Dissertation inhaltlich würdigen und beurteilen sowie mit einem Gesamturteil zur Annahme oder Ablehnung empfehlen.

(3) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach ihrer Anforderung dem Vorsitzenden der Promotionskommission vorliegen. Kopien werden an alle Mitglieder der Promotionskommission weitergeleitet.

(4) Die Dissertation liegt nach der Begutachtung mindestens drei Wochen beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses für die Mitglieder des Promotionsausschusses zur Einsicht aus.

(5) Jedes Mitglied des Promotionsausschusses hat das Recht, eine Stellungnahme (Gutachten) zu der Dissertation abzugeben, die bei der Beurteilung zu berücksichtigen ist.

(6) Der Doktorand kann von der Promotion durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zurücktreten, solange noch kein Gutachten über die Dissertation vorliegt.

§ 9 Annahme der Dissertation

(1) Wenn beide Gutachter die Annahme der Dissertation empfehlen, stellt die Promotionskommission fest, dass die Dissertation angenommen ist.

(2) Empfehlen beide Gutachter die Ablehnung der Dissertation, stellt die Promotionskommission fest, dass die Annahme der Dissertation abgelehnt und die Promotion endgültig nicht bestanden ist.

(3) Empfiehlt ein Gutachter die Ablehnung der Dissertation und empfiehlt der andere Gutachter die Annahme, wird vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein weiterer Gutachter ernannt. Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme der Arbeit.

(4) Die Gutachter können einvernehmlich dem Doktoranden die Dissertation zur Änderung zurückgeben. Das Verfahren wird dann ausgesetzt, bis der Doktorand die geänderte Dissertation vorlegt. Der Doktorand hat innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach sechs Monaten, eine geänderte Fassung einzureichen. Reicht der Doktorand innerhalb der einjährigen Frist keine umgearbeitete Fassung ein oder empfehlen die Gutachter die Ablehnung der Dissertation, ist die Promotion endgültig nicht bestanden.

§ 10 Bewertung der Dissertation

(1) Die Promotionskommission bewertet vor dem Ansetzen der Disputation die Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten.

(2) Für die Bewertung der Dissertation gilt folgende Notenskala:

summa cum laude	(mit Auszeichnung)
magna cum laude	(sehr gut)
cum laude	(gut)
rite	(ausreichend)
non rite	(nicht ausreichend)

(3) Bewertet die Promotionskommission die Dissertation nicht mit mindestens "rite" (ausreichend), so erklärt die Promotionskommission ohne Ansetzen der Disputation die Promotion für nicht bestanden.

§ 11 Bewertung der Disputation, Gesamtnote

(1) Die Promotionskommission legt nach der Disputation in nichtöffentlicher Sitzung entsprechend der Notenskala in § 10 Abs. 2 die Note der Disputation und die Gesamtnote fest.

(2) Wird die Disputation nicht mit mindestens "rite (ausreichend)" bewertet, gilt diese als nicht bestanden.

(3) Bei der Ermittlung der Gesamtnote zählt die Note der Dissertation doppelt, die Note der Disputation einfach.

(4) Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Kandidaten die Ergebnisse der einzelnen Promotionsleistungen und die Gesamtnote mit.

(5) Können sich die Mitglieder der Promotionskommission über die Bewertung nicht einigen, so entscheidet der Promotionsausschuss.

(6) Ist das Promotionsverfahren bestanden, so erhält der Kandidat ein Zwischenzeugnis.

(7) Die Unterlagen gemäß § 5, die Gutachten und das Protokoll der Disputation verbleiben nach dem Abschluss der Promotion an der Hochschule.

§ 12 Wiederholung der Disputation

Eine nicht bestandene Disputation kann frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach einem Jahr einmal wiederholt werden. Den Antrag auf Wiederholung hat der Doktorand frühestens nach zwei Monaten beim Vorsitzenden der Promotionskommission zu stellen. Stellt er ihn nicht, ist die Promotion nicht bestanden.

IV. Abschnitt: Veröffentlichung und Urkunde

§ 13 Veröffentlichung

(1) Die Mitglieder der Promotionskommission können kleinere Änderungen an der Dissertation verlangen, sie sind als Druckauflagen am Ende der Gutachten kenntlich zu machen. Erst wenn die Druckauflagen erfüllt sind, genehmigt der Vorsitzende der Promotionskommission den Druck.

(2) Der Doktorand hat die Dissertation in angemessener Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Er hat acht Exemplare der Bibliothek der ESCP-EAP Europäische Wirtschaftshochschule Berlin zur Verfügung zu stellen und die folgenden Möglichkeiten der Veröffentlichung:

- 100 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
- den Nachweis durch Vertrag, dass ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel vornimmt und eine Mindestauflage von 100 Exemplaren gewährleistet sowie die Veröffentlichung als Dissertation der ESCP-EAP Europäische Wirtschaftshochschule Berlin erkennbar ist;
- im Falle von teilweise vorveröffentlichten Dissertationen eine Online-Publikation auf der Bibliotheks-Homepage der ESCP-EAP.

(3) Die Veröffentlichung hat bis spätestens ein Jahr nach dem Tag der Disputation zu erfolgen. Der Doktorand kann in begründeten Fällen einmalig eine Fristverlängerung beantragen, diese ist vor Ablauf der Frist beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. Versäumt der Doktorand diese Frist, erlöschen alle Rechte aus dem Promotionsverfahren.

§ 14 Urkunde

(1) Als Datum der Promotion gilt der Tag der Disputation.

(2) Nach Veröffentlichung der Dissertation wird dem Doktoranden eine Urkunde gemäß Anhang in deutscher Sprache über die erfolgreich bestandene Promoti-

on ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Rektor der ESCP-EAP Europäische Wirtschaftshochschule Berlin und dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterzeichnet und trägt das Siegel der Hochschule. Auf Antrag wird eine Übersetzung der Urkunde in eine andere Sprache angefertigt.

(3) Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrades.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 15 Einsichtnahme

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens kann der Kandidat auf Antrag Einsicht in seine Promotionsakte nehmen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Disputation beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen.

§ 16 Ungültigkeit der Promotion, Aberkennung des Doktorgrades

(1) Wird vor der Aushändigung der Promotionsurkunde eine Täuschung des Kandidaten bekannt, gilt die Promotion als endgültig nicht bestanden.

(2) Eine Aberkennung des Doktorgrades erfolgt nach den entsprechenden Vorschriften des Berliner Hochschulgesetzes.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Promotionsordnung wurde von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur gemäß § 123 Abs. 7 Satz 1 BerlHG bestätigt. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. November 2008

Prof. Dr. Herwig Haase

Der Rektor der ESCP-EAP Europäische Wirtschaftshochschule Berlin

Anhang : Muster für die Urkunde zur Promotion

Die ESCP-EAP Europäische Wirtschaftshochschule Berlin verleiht

Frau/Herrn (Name)

geb. am (Geburtsdatum) in Geburtsort

aufgrund der Dissertation

(Titel)

und einer Disputation

den akademischen Grad

Doktor der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.)

mit dem Gesamturteil

(Prädikat)

Berlin, (Datum der Disputation)

Der Rektor

Der Vorsitzende des Promotionsausschusses

(Name)

(Name)

Siegel